

# GAV-Informationen 2021

## Schreinerbranche ab 1. Januar 2021 ohne gültigen GAV

Infos zum GAV unter: [www.zpk-schreinergewerbe.ch](http://www.zpk-schreinergewerbe.ch)  
[www.vssm.ch](http://www.vssm.ch)

Die «Gesamtarbeitsverträge für das Schreinergewerbe» 2018–2020 sind ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr gültig.

Dem Antrag um Verlängerung der bestehenden GAV für das Schreinergewerbe um ein Jahr, welcher beim SECO von den Vertragsparteien Unia, Syna und VSSM gemeinsam eingereicht wurde, ist aufgrund der von den Gewerkschaften nachträglich schriftlich abgegebenen Stellungnahme nicht stattgegeben worden. Das Verfahren wurde vom SECO eingestellt.

Diese ablehnende Stellungnahme zum hängigen Verlängerungsgesuch war von den Gewerkschaften angekündigt worden für den Fall, dass die Delegierten des VSSM an ihrer Delegiertenversammlung vom 17. November 2020 den neu erarbeiteten GAV VRM (Vorruhestandsmodell) nicht gemeinsam mit dem neuen GAV 2022–2025 annehmen würden. Da von den Delegierten des VSSM wohl der neue GAV 2022–2025, nicht aber der GAV VRM angenommen wurde, haben die Gewerkschaften mit ihrer Stellungnahme bewirkt, dass das Verlängerungsgesuch für die per 31. Dezember 2020 auslaufenden GAV Schreinergewerbe und GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz beim SECO nicht weiter behandelt wird und eine Verlängerung der GAV somit nicht zustande kommt.

Da es nicht zu einer Verlängerung des GAV Schreinergewerbe und des GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz kommt, tritt in der Schreinerbranche bereits per 1. Januar 2021 der vertragslose Zustand ein.

### DER VSSM MÖCHTE AUF EINIGE KONSEQUENZEN, DIE SICH AUS DEM VERTRAGSLOSEN ZUSTAND ERGEBEN, BESONDERS HINWEISEN:

- Es kommt zu einem Wegfall der finanziellen Weiterbildungsunterstützung der Zentralen Paritätischen Berufskommission (ZPK).
- Die arbeitsrechtlichen Mindeststandards in der Schreinerbranche richten sich nicht mehr nach dem GAV, sondern nach den Vorschriften gemäss Obligationenrecht und Arbeitsgesetz.
- Für Entsendte gelten nur noch die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes es gibt keine Mindestlöhne mehr, die Löhne müssen trotzdem orts- und branchenüblich sein).

### WORAUF SOLLTEN SIE ALS ARBEITGEBER ACHTEN UND WAS EMPFIEHLT DER VSSM IN DIESER SITUATION?

- Behalten Sie die bisherigen, bewährten Regelungen unverändert bei.
- Die bestehenden Einzelarbeitsverträge sind weiterhin mit unverändertem Inhalt gültig.
- Bei Änderungen von Einzelarbeitsverträgen braucht es die Zustimmung der Arbeitnehmenden. Ohne deren Zustimmung ist eine Änderung nur mittels einer Änderungskündigung möglich.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die Folgen des vertragslosen Zustandes.
- Weiterbildungswillige sollen nach Möglichkeit weiterhin aktiv unterstützt werden.
- Die Branchenlösung SIKO Schreinergewerbe kann in den Betrieben unverändert beibehalten werden.
- Die Zentrale Paritätische Berufskommission (ZPK) wird in einem Schreiben über den Wegfall der Berufsbeiträge informieren.

### HINWEIS REGIEANSATZBERECHNUNG

Als Basis für die Regiehönberechnung dienen die bisher geltenden GAV-Mindestlöhne.